



Zahl: 640-4/A/5204/2025
Schwaz, den 16.04.2025

Betreff: Freundsberg – LWL-Ausbau KV 28 – Vornahme von Grabungsarbeiten im Straßenbereich

Verantwortlicher: Herr Ing. Florian Neurauter – 0664/6141405
Bauführer: Herr Fabian Fux – 0664/6141485

VERORDNUNG

Die Stadtgemeinde Schwaz ordnet gemäß § 43 Abs. 1a Straßenverkehrsordnung 1960 wegen der Durchführung von Grabungsarbeiten am Freundsberg durch die Firma Hitthaller + Trixl, Bahnhof-Umgebung 2a, 6170 Zirl, für die notwendige Baudauer, längstens jedoch auf die Dauer bis voraussichtlich Ende Juni/Mitte Juli, gerechnet ab 05.05.2025, folgende verkehrsregelnde Maßnahmen an:

1. Bauabschnitt 1 – von Trafostation Riedlgassl bis Wohnhaus Ertl

Für die Durchführung der Grabungsarbeiten in diesem Straßenabschnitt ist es erforderlich, den Wegeabschnitt zwischen der Burggasse Haus Nr. 40 und Freundsberg 58 gesamthaft zu sperren. Dazu sind im Kreuzungsbereich Burggasse/Freundsberg die Verkehrszeichen „Fahrverbot“ gemäß § 52 Ziff. 1 StVO 1960 mit dem Zusatz „Zufahrt bis Haus Nr. 46 möglich“ gemäß § 54 StVO 1960 sowie eine „rechtsweisende Umleitungsbeschilderung“ gemäß § 53 Ziff. 16b StVO 1960 und das Verkehrszeichen „Sackgasse“ gemäß § 53 Ziff. 11 StVO 1960 aufzustellen. Im Bereich Freundsberg 43 ist weiters ein „Fahrverbot“ gemäß § 52 Ziff. 1 StVO 1960 mit dem Zusatz „Zufahrt bis zur Baustelle gestattet“ gemäß § 54 StVO 1960 aufzustellen. Im Bereich Haus Nr. Freundsberg 47 ist ein „Fahrverbot“ gemäß § 52 Ziff. 1 StVO 1960 mit einer „linksweisenden Umleitungsbeschilderung“ gemäß § 53 Ziff. 16b StVO 1960 sowie das Verkehrszeichen „Zufahrt bis zur Baustelle gestattet“ gemäß § 54 StVO 1960 und das Verkehrszeichen „Sackgasse“ gemäß § 53 Ziff. 11 StVO 1960 aufzustellen. Entsprechend dem Baufortschritt ist der Wegeabschnitt zwischen Haus Nr. 57 und 59 zu sperren. Dazu ist der gesamte Baustellenbereich gegenüber der übrigen Verkehrsfläche abzuplanken und die Durchgängigkeit für Fußgänger zu ermöglichen. An den jeweiligen Baulosanfängen ist das Verkehrszeichen „Fahrverbot“ gemäß § 52 Ziff. 1 StVO 1960 sowie eine entsprechende „Umleitungsbeschilderung“ gemäß § 53 Ziff. 16b StVO 1960 aufzustellen. Im Kreuzungsbereich Burggasse Haus Nr. 1 ist das Verkehrszeichen „Achtung“ gemäß § 50 Ziff. 16 StVO 1960 mit dem Zusatz „Freundsberg ab Haus Nr. 58 gesperrt“ gemäß § 54 StVO 1960 aufzustellen.

2. Bauabschnitt 2 – von Haus Nr. Freundsberg 1 bis Freundsberg 5

Nach Abschluss der Arbeiten im oberen Bereich Freundsberg wird die von der Burggasse bergwärts führende Wegeverbindung in den oberen Freundsberg gesperrt. Dazu ist im Kreuzungsbereich Burggasse/Freundsberg bei Haus Nr. 1 das Verkehrszeichen „Fahrverbot“ gemäß § 52 Ziff. 1 StVO 1960 mit dem Zusatz „Zufahrt bis zur Baustelle gestattet“ gemäß § 54 StVO 1960 und eine „linksweisende Umleitungsbeschilderung“ gemäß § 53 Ziff. 16b StVO 1960 und das Verkehrszeichen „Sackgasse“ gemäß § 53 Ziff. 11 StVO 1960 aufzustellen. Des Weiteren ist die Wegeverbindung Freundsberg im Bereich Haus Nr. 5 vollflächig abzuplanken und das Verkehrszeichen „Fahrverbot“ gemäß § 52 Ziff. 1 StVO 1960 aufzustellen. Im Kreuzungsbereich Freundsberg/Freundsberg bei Haus Nr. 58 ist ein Verkehrszeichen „Achtung“ gemäß § 50 Ziff. 16 StVO 1960 mit dem Zusatz „Freundsberg/Hag gesperrt“ gemäß § 54 StVO 1960 sowie eine „rechtsweisende Umleitungsbeschilderung“ gemäß § 53 Ziff. 16b StVO 1960 zu positionieren. Für die Wegeachse Freundsberg 12 bis Freundsberg 32 ist darauf hinzuweisen, dass die Ausfahrt in Richtung Kappe nicht möglich ist. Dazu ist im Kreuzungsbereich Freundsberg/Freundsberg Haus Nr. 32 und Freundsberg/Freundsberg bei Haus Nr. 29 ein „Fahrverbot“ gemäß § 52 Ziff. 1 StVO 1960 mit dem Zusatz „Zufahrt bis zur Baustelle gestattet“ gemäß § 54 StVO 1960 sowie eine „rechtsweisende Umleitungsbeschilderung“ gemäß § 53 Ziff. 16b StVO 1960 aufzustellen.

3. Bauabschnitt 3 – von Haus Nr. 2 bis Haus Nr. 9

Nach Abschluss der Arbeiten in der bergwärts führenden Wegeverbindung wird die Stichstraße zum Objekt Haus Nr. 9/10 – Thomas Kirchmair aufgegraben. Dazu ist am Beginn der Stichstraße das Verkehrszeichen „Fahrverbot“ gemäß § 52 Ziff. 1 StVO 1960 mit dem Zusatz „Zufahrt bis zur Baustelle gestattet“ gemäß § 54 StVO 1960 sowie eine „linksweisende Umleitungsbeschilderung“ gemäß § 53 Ziff. 16b StVO 1960 sowie das Verkehrszeichen „Sackgasse“ gemäß § 53 Ziff. 11 StVO 1960 aufzustellen.

4. Bauabschnitt 4 – von Haus Nr. 1a bis 32

Der 4. und letzte Bauabschnitt erstreckt sich von der bergwärts führenden Wegeverbindung links abzweigend bis zur Wegeachse Freundsberg von Burggasse Haus Nr. 40 bis Hag. Diese Wegeverbindung ist abschnittsweise zu sperren. Dazu sind die Verkehrszeichen „Fahrverbot“ gemäß § 52 Ziff. 1 StVO 1960 mit dem Zusatz „Zufahrt bis zur Baustelle gestattet“ gemäß § 54 StVO 1960 sowie das Verkehrszeichen „Sackgasse“ gemäß § 53 Ziff. 11 StVO 1960 im Kreuzungsbereich Freundsberg/Freundsberg bei Haus Nr. 12 und im Kreuzungsbereich Freundsberg/Freundsberg bei Haus Nr. 32 aufzustellen. Baustellenbedingt ist eines der beiden Verkehrszeichen bis in den Bereich Freundsberg Haus Nr. 30 zu verschieben. In den Kreuzungsbereichen Burggasse/Freundsberg, beim Haus Burggasse 4, bzw. Burggasse/Freundsberg bei Haus Nr. 33a sind die Verkehrszeichen „Achtung“ gemäß § 50 Ziff. 16 StVO 1960 mit den Zusätzen „Freundsberg gesperrt“ gemäß § 54 StVO 1960 und eine entsprechende Umleitungsbeschilderungen gemäß § 53 Ziff. 16b StVO 1960 aufzustellen. Diese Verkehrszeichen sind an den jeweiligen Baufortschritt anzupassen.

Da die Arbeiten im Straßenbereich zwar vorhersehbar und auch entsprechend geplant werden können, die für die Arbeitsdurchführung erforderlichen Verkehrsregelungen jedoch örtlich und/zeitlich nicht genau vorherbestimmbar sind, haben die Organe des Bauführers nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung den örtlichen und zeitlichen Umfang der von der Behörde verordneten Verkehrsmaßnahmen durch die Anbringung oder Sichtbarmachung der betreffenden Straßenverkehrszeichen mit der Wirkung zu bestimmen, als ob der örtliche und zeitliche Umfang von

der Behörde bestimmt worden wäre. Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) ist von den Organen des Bauführers in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1950) festzuhalten.

Die Kundmachung dieser Verordnung hat durch die Aufstellung der angeführten Straßenverkehrszeichen und die sonst erforderlichen Maßnahmen (Abschränkung der Baustelle usw.) zu erfolgen. Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und mit deren Entfernung wieder außer Kraft. Die Straßenverkehrszeichen müssen den Bestimmungen der Straßenverkehrszeichenverordnung in der derzeit geltenden Fassung entsprechen. Die Bestimmungen der §§ 48 bis 54 der StVO 1960 müssen bei der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen genau beachtet werden.

Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat im Bereich von Bundes- oder Landesstraßen vom Bauführer im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Straßenmeisterei und bei Gemeindestraßen einvernehmlich mit dem Bürgermeister der jeweiligen Gemeinde zu erfolgen. Die Kosten für die Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs im gegenständlichen Baustellenbereich sind gem. § 32 Abs. 6 StVO 1960 vom Bauführer zu tragen.

Die Bürgermeisterin:



(Victoria Weber, MSc.)

Ergeht an:

Fa. Hitthaller + Trixl, Bahnhof-Umgebung 2a, 6170 Zirl (RSb)

Bezirkshauptmannschaft Schwaz p.M.

Polizeiinspektion Schwaz p.M.

Stadtpolizei Schwaz z.K.